



COVID-19-Schnelltestkonzept

COVID-19-Antigen Schnelltestkonzept an der Macromedia

Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor COVID-19

Das Schnelltestkonzept wird regelmäßig an die neuen Vorgaben und Empfehlungen der Behörden sowie an die entsprechenden Entwicklungen der Corona-Maßnahmen angepasst.

Inhalt

Präambel.....	2
1. Antigen-Schnelltest	2
2. Zielgruppen und Testpflicht.....	2
3. Befreiung von der Testpflicht	2
4. Durchführung	3
5. Organisation und Dokumentation	3
6. Umgang mit Testergebnissen	3



COVID-19-Schnelltestkonzept

Präambel

Die Corona (COVID-19) -Pandemie trifft im Tagesablauf Beschäftigte und Teilnehmende (Studierende sowie Schülerinnen und Schüler) der Macromedia gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen.

Das nachfolgend beschriebene Schnelltestkonzept verfolgt das Ziel, durch regelmäßige Antigen-Schnelltests die Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheit von Beschäftigten und Teilnehmenden zu sichern und den Betrieb an der Macromedia unter Einschränkungen und Auflagen fortzusetzen.

1. Antigen-Schnelltest

Bei den Schnelltests handelt es sich um einen Nasenabstrich, welcher durch die zu testende Person i.d.R. unter Aufsicht selbst durchzuführen ist.

2. Zielgruppen und Testpflicht

a) Das Testkonzept gilt für folgende Zielgruppen:

- Schüler:innen
- Umschüler:innen und Akademiestudierende
- Beschäftigte, die weder einen Impf- noch Genesenennachweis vorlegen können.

Die Durchführung der Schnelltests ist für oben genannte Zielgruppen verpflichtend.

3. Befreiung von der Testpflicht

Geimpfte und Genesene werden mit negativ getesteten Personen gleichgestellt und sind von der Testpflicht befreit. Für Geimpfte bzw. Genesene gilt

a) Geimpfte

- Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Der Nachweis für eine vollständige Impfung ist auf Papier (Impfpass oder Bescheinigung des Impfzentrums / des Hausarztes / Betriebsarztes) oder digital auf Deutsch oder Englisch auf Nachfrage vorzulegen.

b) Genesene

- Genesene benötigen den Nachweis über einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis).

Für geimpfte, genesene und getestete Personen gelten weiterhin die Abstandsgebote und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.



4. Durchführung

▪ Beschäftigte

Beschäftigte, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, haben nur noch mit negativem Testergebnis Zutritt zu ihrem Arbeitsplatz.

Dieser Nachweispflicht muss die/der nicht-geimpfte oder nicht-genesene Beschäftigte täglich nachkommen. Die Nachweispflicht gilt für alle Mitarbeitenden in Verwaltung und Lehre, ebenso wie für externe Dozierende. Sie gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Der Selbsttest ist ausschließlich unter Aufsicht durchzuführen.

Ungeimpfte erhalten dafür 2x wöchentlich Schnelltests seitens des Unternehmens. An den übrigen Tagen müssen die ungeimpften Mitarbeitenden den Testnachweis von extern erbringen.

Die oben genannten Regelungen gelten auch für unsere **freien Lehrbeauftragten**.

▪ Teilnehmer:innen der Akademie

Die aktuellen Regelungen sind den campusspezifischen Merkblättern zu entnehmen. Nähere Informationen sind den campusspezifischen Merkblättern zu entnehmen.

5. Organisation und Dokumentation

- a) Die Verteilung der Schnelltests obliegt den Campus.
- b) Die Anzahl der ausgegebenen Tests ist festzuhalten.

6. Umgang mit Testergebnissen

Bei einem negativen Testergebnis besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Bei einem positiven Testergebnis gilt

- a) Schüler:innen, Umschüler:innen und Akademiestudierende
 - müssen den Campus verlassen,
 - sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben,
 - den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst (116117) kontaktieren,
 - einen PCR Test absolvieren und bei einem positiven Testergebnis den Anweisungen des Gesundheitsamts folgen.
- b) Festangestellte und freie Dozierende
 - dürfen den Campus nicht betreten bzw. müssen den Campus verlassen,
 - müssen die Führungskraft über das Testergebnis informieren,
 - MA Kursmanagement informieren;
 - den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst (116117) kontaktieren,
 - einen PCR Test absolvieren und bei einem positiven Testergebnis den Anweisungen des Gesundheitsamts folgen.



COVID-19-Schnelltestkonzept

c) Mitarbeiter:innen

- dürfen den Campus nicht betreten,
- müssen die Führungskraft über das Testergebnis informieren,
- den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst (116117) kontaktieren,
- einen PCR Test absolvieren und bei einem positiven Testergebnis den Anweisungen des Gesundheitsamts folgen.